

**Landesverband der Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräte der Werk- und  
Wohnstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein**  
Mitglied im Bundesverband BKEW  
**Sprecher: Rüdiger Mau, Kiebitzweg 5, 24963 Tarp**

Landesverband EAB-Beiräte WfbM  
c/o Rüdiger Mau, Kiebitzweg 5, 24963 Tarp

Vorab per E-Mail:  
Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Düsternbrooker Weg  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3610**

Tarp, den 02-11-2008

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung LT-Drs. 16/2290  
Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch (PGB II)  
Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflege-  
bedürftigkeit oder Behinderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten Angehörigen- und Betreuerbeiräte in zur Zeit 12 Werk- und Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein. Nach der Gründung des Landesverbandes Schleswig-Holstein sind wir im Jahre 2007 dem Bundesverband BKEW beigetreten.

Überwiegend sind die in den Werk- und Wohnstätten betreuten Menschen unsere Söhne und Töchter und soweit amtliche Betreuung bestellt ist, ihre Betreuer. Die Vielfalt der sich aus der Betreuung der Menschen mit Behinderung ergebenden tatsächlichen, rechtlichen und ethischen aber auch moralischen Verpflichtungen begründen unsere Einlassung in diesen die Kraft des Einzelnen überschreitenden schwierigen Aufgabenkomplex.

Die Erfahrung aus einigen Jahrzehnten mit dem System der Werk- und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung zeigen, dass die Menschen mit geistiger Behinderung, diese finden sich überwiegend im System, in ihrer Beziehung zu den Einrichtungsleitungen und den darin tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oft ihre Wünsche und Interessen nicht hinreichend geltend machen können. Auch Heimbeiräte lösen dieses Problem nur begrenzt. Insofern begrüßen wir die Absichten der Landesregierung, die Selbstbestimmung in den Heimen stärken zu wollen.

Änderungsvorschläge:

Der Gesetzesentwurf folgt der sich aus der Föderalismusreform ergebenden Notwendigkeit, das Heimrecht (künftig) auf der Ebene der Bundesländer zu regeln. Uns ist unerklärlich, dass die Landesregierung statt der einfachen Übernahme des Begriffs des (Bundes) Heimgesetzes in die Überschrift eines Landesheimgesetzes eine irreführende Bezeichnung gewählt hat. Die Vorschriften, die eine Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen, sind grundsätzlich nicht anders als die des (Bundes-) Heimgesetzes. An den entscheidenden Stellen, die den Bewohnern Mitwirkungsrechte einräumen, hat sich materiell nichts geändert. Die sich aus der Überschrift ergebende Assoziation eines gravierenden, den Gesetzgeber mobilisierenden Mangels in der Selbstbestimmung der Betroffenen wird den tatsächlichen Verhältnissen in den Heimeinrichtungen vorsichtig bewertet ganz und gar nicht gerecht. Auch sollte bedacht werden, dass der nicht ausgespro-

chen kundige Bürger bei seiner Suche nach dem neuen Heimgesetz kaum auf die Idee kommt, dies unter dem Schlagwort „Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“ zu suchen.

Wir schlagen daher vor, entsprechend dem Beispiel des bereits verabschiedeten Heimgesetzes für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz LHeimG vom 10.6.2008; GesBl. BW S. 169) die Überschrift abzuändern in „Landesheimgesetz Schleswig-Holstein“.

Die Angehörigen und Betreuer der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Einrichtungsleitungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie werden auch gern in den Prozess der Bildung von Angeboten einer angemessenen Versorgung einbezogen; Betreuer haben sogar die Verpflichtung, daran mitzuwirken. Während die Beziehungen auf der Ebene der individuellen Ausformung von Versorgungsangeboten grundsätzlich funktionieren, was in der Regel auch für die an der Eingliederungshilfe mitwirkenden Behörden gilt, verzeichnen wir bei der Bereitschaft der Einrichtungsleitungen eine gewisse Zurückhaltung im Umgang mit den Angehörigen- und Betreuerbeiräten, so sie denn überhaupt in den Wohnstätten gebildet wurden (von den rund 35 Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die zugleich Wohnstätten unterhalten, haben längst nicht alle Einrichtungen Angehörigen- und Betreuerbeiräte).

Für die Angehörigen- und Betreuerbeiräte der Heime besteht eine Rechtsgrundlage in der Heimmitwirkungsverordnung (§ 1 Abs. 4). Eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Werkstätten findet sich in § 139 Abs. 4 SGB IX. Wenn gleichwohl nicht überall Angehörigen- und Betreuerbeiräte gebildet wurden, mag dies daran liegen, dass in beiden Rechtsquellen die Einrichtungen dieser Beiräte als Kann-Vorschrift angelegt ist. Einzuräumen ist, dass nicht alle Heime mit Menschen belegt sind, die sich auf Grund ihrer geistigen Behinderung nicht hinreichend für die Wahrnehmung ihrer Interessen einsetzen können. Daher hat das bisherige Heimrecht – und das neue Gesetz will dies fortsetzen – den Heimfürsprecher zur Unterstützung der Heimbeiräte geregelt. Einrichtungsleitungen, die keinen Standpunkt zum Sinn einer Mitwirkung von Angehörigen und Betreuern in einem Beirat haben, bietet sich auf dieser Rechtsgrundlage die Chance, einen Angehörigen- und Betreuerbeirat abzulehnen.

Wir schlagen daher vor, die Vorschrift zur Errichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirats bereits in das Gesetz aufzunehmen, wobei der Zweck gleichfalls bestimmt werden sollte. Außerdem sollte das hinter einer „Kann-Vorschrift“ stehende Konzept einer gewissen Beliebigkeit dadurch konkretisiert werden, dass eine Soll-Vorschrift ins Gesetz aufgenommen wird.

Entsprechend dem Vorbild des § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 des bereits oben zitierten Heimgesetzes Baden-Württemberg wird daher vorgeschlagen, § 16 des vorliegenden Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

In § 16 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Zur Unterstützung der Einrichtungsleitung und des Beirates nach Absatz 1 soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat gebildet werden, der die Einrichtungsleitung und den Beirat durch Beratung, Stellungnahmen und Vorschläge unterstützt.“

Als Folgeänderung wird vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung des § 26 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

In Nummer 3. wird der Bezug auf § 16 wie folgt geändert:

„§ 16 Abs. 1, 4 und 5,“

Wir sind gern zur Teilnahme an einer evtl. geplanten Anhörung bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Mau

